

Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen

Erlaubnisinhaber

PLP Bau- und Dienstleistungen
für die Immobilienwirtschaft GmbH
Lützowstraße 37
DE 10785 Berlin

Erlaubnis erteilende Behörde

SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg / Berlin mbH
Großbeerenstr. 231
DE 14480 Potsdam

Bearbeiter: Frau Kabelitz
Tel.: +49 331 2793 65
E-Mail: tg-mg@sbb-mbh.de
AZ: ERL-N190525/LBER411945

Vorgangsnummer: LBER00411945

6

1. Erlaubniserteilung

Auf Grund des Antrags vom **19.05.2025** (TT.MM.JJJJ) wird Ihnen gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 KrWG die Erlaubnis erteilt zum

- | | | | | | |
|-----|------------|-------------------------------------|---|-----------|---|
| 1.1 | Sammeln. | ☒ | Es wird folgende Sammlernummer nach § 28 NachwV erteilt: | LTB000405 | 3 |
| 1.2 | Befördern. | ☒ | Es wird folgende Beförderernummer nach § 28 NachwV erteilt: | LTB000405 | 3 |
| 1.3 | Handeln. | ☐ | Es wird folgende Händlernummer nach § 28 NachwV erteilt: | | |
| 1.4 | Makeln. | ☒ | Es wird folgende Maklernummer nach § 28 NachwV erteilt: | LMB000119 | 8 |

2. Beschränkungen und Nebenbestimmungen

1. Diese Genehmigung gilt **bundesweit** ab Ausstellungsdatum. - Sie ist nicht übertragbar. -
2. Diese Erlaubnis berechtigt den Inhaber **alle Abfallarten gem. AVV einzusammeln**, zu **befördern** und zu **makeln**.
3. Die Wirksamkeit dieser Genehmigung erlischt mit Ablauf des: **05.08.2028**.
4. Die Erlaubnis kann verlängert werden, wenn der Behörde der Antrag auf Verlängerung der Erlaubnis mit allen entscheidungsrelevanten Unterlagen vollständig, 4 Wochen vor Ablauf der Genehmigungsfrist, vorgelegt wurde. Die Frist zur Vorlage aller Unterlagen wird auf den **05.07.2028** festgesetzt.
5. Der Genehmigungsbehörde sind unaufgefordert und fristgerecht, für die unter Punkt 4 und 5 des Antrages benannten Personen, Führungszeugnisse und Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister (nicht älter als 3 Monate) sowie der aktuelle Nachweis der Fachkunde vorzulegen.
6. Veränderungen der für die Erlaubnis entscheidungserheblichen Sachverhalte (z.B. hinsichtlich Firma, Anschrift oder Betriebsinhaber, gesetzlicher Vertreter des Betriebsinhabers, vertretungsberechtigte Gesellschafter bzw. Geschäftsführer), sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Über Gewerbeummeldungen oder Änderungen im Handelsregister hinsichtlich Firma, Sitz, Anschrift, Geschäftszweck oder vorbezeichnete Personen ist die Genehmigungsbehörde durch Übersendung einer Kopie der Gewerbeummeldung bzw. des neuen Handelsregistrauszuges zu unterrichten. Für neue Personen sind ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (nicht älter als drei Monate) sowie der Nachweis der Fachkunde unaufgefordert vorzulegen. Ändern sich wesentliche Umstände, die der Erlaubnis zu Grunde liegen, so ist insoweit eine neue Erlaubnis erforderlich.
7. Die Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Ein Widerruf kommt insbesondere in Betracht, wenn sich erhebliche Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Inhabers dieser Erlaubnis oder eines für den jeweiligen Betrieb Verantwortlichen ergeben oder die Auflagen dieses Bescheides nicht eingehalten werden.
8. Die Erlaubnis wird unter der auflösenden Bedingung, dass ein auf die jeweilige Tätigkeit bezogener Versicherungsschutz vorliegt, erteilt.
9. Gemäß § 55 KrWG sind Fahrzeuge, mit denen Abfälle auf öffentlichen Straßen befördert werden, mit - A-Schildern - zu kennzeichnen.

Begründung:

Die Auflagen dieser Erlaubnis sind in Abwägung Ihrer Interessen, der Ihrer Kunden und dem Gemeinwohl angemessen. Sie dienen dazu, dass das Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln von Abfällen gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erfolgen wird und dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 15 Abs. 2 KrWG) nicht beeinträchtigt wird. Die Kontrolle des ordnungsgemäßen Vollzuges der rechtlichen Vorschriften, auf deren Grundlage diese Erlaubnis erteilt wurde, ist ebenso von allgemeinem Interesse, wie eine schnelle Reaktion auf den Wegfall von Voraussetzungen. Unabhängig vom Verfahren des Widerrufs, ist eine Befristung geeignet, auf den Wegfall von Voraussetzungen, die zu Erteilung dieser Beförderungserlaubnis geführt haben, letztlich zeitlich absehbar zu reagieren. Insofern ist eine Befristung auf 3 Jahre angemessen.